



Einwohnergemeinde Högendorf

# **Gebührenreglement**



# **Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hägendorf**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
- § 2 Alle Verrichtungen von Amtsstellen erfolgen gegen Entrichtung einer Gebühr, wenn die unentgeltliche Verrichtung nicht von Rechts wegen vorgesehen ist. Keine Gebühren sind zu bezahlen für Dienstleistungen zwischen Amtsstellen der Einwohnergemeinde.
- § 3 Durch ein Geschäft verursachte ausserordentliche Spesen müssen zusätzlich vergütet werden.
- § 4 Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch. Für Beschädigungen oder unsachgemässe Benützung der zur Verfügung gestellten Räume oder des Mobiliars haftet nebst dem Verursacher der Mieter bzw. Entlehner oder der für die Benützung Verantwortliche.
- § 5 Für Gebühren und Auslagen ab CHF 100.00 kann ein Vorschuss in der Höhe des zu erwartenden Betrages verlangt werden. Dieser Vorschuss ist, wenn die zuständige Verwaltungsabteilung nichts anderes verfügt, innert 30 Tagen seit der erhaltenen Rechnung zu bezahlen. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes verweigert werden. Dies ist der pflichtigen Partei bei der Aufforderung zur Vorschussleistung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- § 6 Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäftes, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.
- § 7 Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung keinen Ansatz, so darf die Amtsstelle nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium für besondere Bemühungen Rechnung stellen. Der Betrag darf CHF 1'000.00 nicht übersteigen.
- § 8 1 Die Gebühren werden durch die zuständige Amtsstelle erhoben.  
2 Dem Gebührenpflichtigen ist die Quittung über die bezahlte Gebühr auszustellen.
- § 9 Über die Gebührenfreiheit in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- § 10 Wird für eine Gebührenforderung von weniger als CHF 20.00 eine Rechnung verlangt, wird ein Verwaltungsaufwand von CHF 20.00 verrechnet. Ausgenommen bleiben Barzahlungen und Vorauszahlungen oder Systemrechnungen.

- § 11 1 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Die Gebühren richten sich nach Anhang I.
- 3 Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.
- § 12 Die Regelung von § 11 gilt, sofern nichts Besonderes bestimmt ist, auch für andere Zahlungen an die Gemeinde, namentlich für Beiträge und andere Abgaben.
- § 13 Die Gebührenrechnungen werden den Parteien von der zuständigen Amtsstelle oder Behörde eröffnet. Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide besteht das Einspracherecht an den Gemeinderat. Die Einsprachen sind innert 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich beim Gemeindepräsidium einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- § 14 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates besteht nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung (§ 56 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation in Verbindung mit dem Verwaltungspflegegesetz) ein Rekursrecht an das kantonale Steuergericht. Der Rekurs ist mit begründeten Anträgen schriftlich innert 10 Tagen, von der Zustellung des Entscheides der Vorinstanz an gerechnet, beim kantonalen Steuergericht einzureichen.
- § 15 Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle über die im vorliegenden Reglement begründeten Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (SchKG Art. 80 Abs 2).

## **II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Es ist auch auf alle an diesem Datum bereits hängigen Verfahren anzuwenden.

Auf diesen Zeitpunkt tritt das Gebührenreglement vom 30. Juni 1994 mit allen Änderungen sowie alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührenreglement nicht in Widerspruch stehenden Gebührensätze.

## **GENEHMIGUNG**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 23. September 2013

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 12. Dezember 2013

Gemeindepräsident:  
sig. Albert Studer

Verwaltungsleiter:  
sig. Erich Franz

## ANHANG I

### III. GEBÜHREN

#### BAUVERWALTUNG

##### Baugesuche

Baugesuch ohne Ausschreibung		CHF	100.00
Baugesuch mit Ausschreibung pro m2 Baugrundfläche	min.	CHF	1.50
	max.	CHF	150.00
		CHF	400.00
Neubauten inkl. 1. Wohnung Grundtaxe		CHF	400.00
für jede weitere Wohnung		CHF	100.00
Landwirtschaftsgebäude ohne Wohnung		CHF	150.00
Landwirtschaftsgebäude mit Wohnung Grundtaxe		CHF	450.00
für jede weitere Wohnung		CHF	100.00
Industriegebäude pro m2 BGF	min.	CHF	1.50
	max.	CHF	400.00
		CHF	3'750.00
Zusatzbewilligung für abgeändertes oder erweitertes Bau- gesuch ohne Publikation		CHF	100.00
- Reklameeinrichtungen zu kommerziellen Zwecken, Re- klametafeln und Anschriften sowie Lichtreklamen			
- Schaukästen und Warenautomaten ausserhalb der Ge- schäftslokale		CHF	100.00
		CHF	100.00

##### Kanzleigebühren

Alle kantonalen Bewilligungen			kant. Taxe
Leihweise Abgabe von Baugesuchsplänen Depot CHF 100, Leihgebühr für max. 1 Mt.		CHF	30.00

##### Baukontrolle

Kanalisationsanschlüsse, Luftschutzraum-Endabnahmen etc.	nach Aufwand, Stundenansatz	CHF	85.00
Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhaltung von Plänen und Vorschriften notwendig sind	nach Aufwand, Stundenansatz	CHF	85.00

## **EINWOHNERKONTROLLE**

Adressauskünfte		CHF	10.00
Anmeldung		CHF	0.00
Anmeldung als Wochenaufenthalter		CHF	50.00
Archivnachschnagungen	nach Aufwand, Stundenansatz	CHF	80.00
Ausländerausweis	gem. Kanton	CHF	+ 10.00
Beglaubigte Kopien		CHF	0.00
Bescheinigungen		CHF	0.00
Bestätigung Personalien		CHF	0.00
Heimatausweis		CHF	10.00
Hundemarken pro Hund	(zuzüglich Ab- gabe an den	CHF	100.00
Hofhund	Kanton, aktuell	CHF	100.00
Diensthund	CHF 20.00)	CHF	00.00
Identitätskarten		gem. Kanton	
SBB-Tageskarten für Einwohner		CHF	40.00
für Auswärtige		CHF	45.00
Lastminute		CHF	30.00
Unterschriftsbeglaubigung für Einwohner		CHF	10.00
für Auswärtige		CHF	20.00

## **FINANZVERWALTUNG**

Mahngebühr			
1. Mahnung		CHF	0.00
2. Mahnung		CHF	50.00

## **GEMEINDERAT**

Begutachtungen		CHF	20.00
Polizeidepartement zu Begehren um Durchführung einer selbständigen Lottomatchveranstaltung			
Bewilligungen			
Für Kollekten und Gabensammlungen (nach vorausge- hender Bewilligung durch den Regierungsrat)			
- Gemeindeansässige Gesuchssteller		CHF	20.00
- Auswärtige Gesuchsteller		CHF	30.00

Sammlungen für wohltätige Zwecke und Passiveinzüge von Dorfvereinen sind gebührenfrei.

Bewilligungen von Ausverkäufen		50% der kant. Gebühr
Entscheidgebühren in Beschwerdesachen	bis	CHF 100.00 CHF 3'000.00

## SCHULE

Für auswärtige Organisationen und Vereine

### a.) Schulräume

Allgemeine Räume (Aula, usw.)

erster Tag	½ Tag/Abend	CHF	40.00
	ganzer Tag	CHF	60.00
jeder weitere Tag	½ Tag/Abend	CHF	20.00
	ganzer Tag	CHF	30.00

### b.) Turnanlagen

pro Turnhalle inkl. Dusche und Aussenanlagen

erster Tag	½ Tag/Abend	CHF	60.00
	ganzer Tag	CHF	100.00
jeder weitere Tag	½ Tag/Abend	CHF	30.00
	ganzer Tag	CHF	50.00

Anlässe, die mehr als 5 Stunden dauern, gelten als ganztägige Anlässe.

Entschädigung an den Abwart für Reinigung und Präsenzzeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	bis	CHF	80.00
		CHF	120.00

von Montag bis Freitag wird keine Entschädigung für Reinigung und Präsenzzeit verlangt.

Für einheimische Organisationen und Vereine

Räume und Aussenanlagen gratis

Entschädigung an den Abwart für Reinigung und Präsenzzeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	bis	CHF	80.00
		CHF	120.00

### c.) Hallenschwimmbad

#### 1. Einzeleintritte

Erwachsene	CHF	2.00
Kinder	CHF	1.00

#### 2. Jahresabonnement

Erwachsene	CHF	50.00
Kinder	CHF	25.00
Familien (einschl. Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr)	CHF	80.00

3. Für Dauermieter kann der Bereichsleiter Bau eine Pauschale vereinbaren

### d.) Mehrzweckhalle

Der 1. Anlass ist für einen einheimischen Verein gratis.

für die Benützung der Mehrzweckhalle		CHF	500.00
für die Benützung der Küche		CHF	250.00
für die Miete der Mehrzweckhalle ohne Küche		CHF	250.00
wenn ein Verein im gleichen Jahr einen 2. Anlass (ganzes Wochenende) in der Mehrzweckhalle durchführen will		CHF	500.00
wenn ein Verein im gleichen Jahr einen 2. Anlass (nur Samstag oder Sonntag) in der Mehrzweckhalle durchführen will		CHF	250.00
pro Tag als Entschädigung für den Schulhausabwart.	mindestens	CHF	80.00

In speziellen Fällen wird die Entschädigung durch den Bereichsleiter Bau festgesetzt.

#### Zusätzliche spezielle Reglemente

1. Gemeindeordnung
2. Bau- und Zonenreglement
3. Abwasserbeseitigungsreglement
4. Wasserreglement
5. Erschliessungsbeitragsreglement
6. Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen
7. Abfallreglement
8. aufgehoben
9. Friedhof- und Bestattungsreglement
10. Benützungsrictlinien Dorf- + Mehrzweckplatz
11. Benützungsrictlinien für die Mehrzweckhalle, Turnhallen und das Hallenbad
12. Schulzahnreglement



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>1</b>
<b>II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>2</b>
Genehmigung.....	2
<b>ANHANG I</b> .....	<b>3</b>
<b>III. GEBÜHREN</b> .....	<b>3</b>
Bauverwaltung.....	3
Baugesuche.....	3
Kanzleigebühren.....	3
Baukontrolle.....	3
Einwohnerkontrolle.....	4
Finanzverwaltung .....	4
Gemeinderat.....	4
Schule .....	5